

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe

#### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Novellierungsrichtlinie wurden folgende neue Instrumente in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt:

- ein Europäischer Berufsausweis, dessen Einführung für einzelne Berufe durch Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission erfolgt und der nach Wahl der antragstellenden Person das herkömmliche Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsentscheidung ersetzt;
- ein Vorwarnmechanismus, nach dem die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen – Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme sowie sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit ausüben – unterrichten müssen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind;
- ein partieller Berufszugang, der Antragstellern, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs erlaubt, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen von mehr als drei Jahren erforderlich wären.

Die weiteren Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie auf Verfahrensregelungen, die bei allen bundesrechtlich geregelten Heilberufen umzusetzen sind. Daneben ergeben sich Änderungen im allgemeinen Anerkennungssystem nebst entsprechenden Folgeänderungen.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sollen für bundesrechtlich geregelte Heilberufe die Regelungen der Richtlinie, die die Humangesundheitsberufe betreffen und die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in den Berufsgesetzen der Heilberufe und den zugehörigen Verordnungen umgesetzt werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Europäische Berufsausweis wird zu einer Entlastung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und in etwa gleichem Umfang zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats führen, da für einen Teil des Verfahrens, das bisher allein vom Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wurde, zukünftig der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein wird.

Bei den Berufen Apotheker und Physiotherapeut, für die durch die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Apotheker: Minderaufwand in 83 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 60 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 23 Fällen;

- Physiotherapeuten: Minderaufwand in 464 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 248 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 216 Fällen.

Für die beiden genannten Berufe, für die die Einführung des Europäischen Berufsausweises beschlossen ist, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand für die zuständigen Behörden der Länder von 239 Fällen.

Bei den Ärzten, für die die Europäische Kommission die Einführung des Europäischen Berufsausweises in einer nächsten Phase bereits angekündigt hat, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Ärzte: Minderaufwand in 3.387 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 356 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 3.031 Fällen.

Eine Einführung des Europäischen Berufsausweises für Ärzte würde damit zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden der Länder führen.

Im Hinblick auf den Vorwarnmechanismus entsteht im Vergleich zu den bereits jetzt geltenden Informationspflichten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nur dahingehend ein neuer Aufwand, als die Unterrichtungspflichten nunmehr gegenüber sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und nicht mehr allein gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat bestehen. Da die Mitteilungen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI erfolgen werden und in diesem System entsprechende Verteilerlisten erstellt werden können, wird der zusätzliche (Anfangs-)Aufwand gering sein.

Beim partiellen Berufszugang wird kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen, da der partielle Berufszugang sowohl für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen – Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Hebammen – , als auch für Berufe, bei denen der volle Berufszugang durch eine maximal dreijährige Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann, ausgeschlossen beziehungsweise nicht relevant ist. Einziger potentieller Anwendungsfall sind die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dort wird die praktische Relevanz äußerst gering sein, da der Berufszugang in diesen beiden Berufen Deutschkenntnisse auf Muttersprachlerniveau voraussetzt. Diese Voraussetzung werden außer österreichischen Psychotherapeuten kaum Berufsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfüllen. Ausweislich der „Regulated professions database“ der EU-Kommission gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2012 in Deutschland insgesamt 19 Anträge auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Psychotherapeuten-Berufsqualifikation, von denen kein Antrag negativ beschieden wurde. Bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2011 einen einzigen Fall, der positiv beschieden wurde.

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Bundes-Apothekerordnung  
FNA 2121-1**

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausübung des Apothekerberufs ist die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“. Pharmazeutische Tätigkeiten umfassen insbesondere:

1. Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
2. Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
3. Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
4. Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
5. Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verteilung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,
6. Herstellung, Prüfung, Lagerung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in Krankenhäusern,
7. Information und Beratung über Arzneimittel als solche, einschließlich ihrer angemessenen Verwendung,

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung [der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems \(„IMI-Verordnung“\)](#) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

8. Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,
9. personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation,
10. Beiträge zu örtlichen oder landesweiten gesundheitsbezogenen Kampagnen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 1a, 2 oder 3 festgestellt wird.“

b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Vorlage“ die Wörter „eines europäischen Berufsausweises oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf des Apothekers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und sich die deutsche Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer pharmazeutischen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Unterschiede“ ein Komma und die Wörter „die zur Auferlegung einer Prüfung führt,“ eingefügt.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Apothekerberufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§4a

(1) Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme oder eines Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis oder einer Einschränkung der Ausübung des Apothekerberufs, die sofort vollziehbar, bestandskräftig oder rechtskräftig sind, des Verzichts auf die Approbation oder Erlaubnis oder eines Verbots der Ausübung des Apothekerberufs durch gerichtliche Entscheidung unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen, das Ruhen angeordnet oder die Ausübung des Apothekerberufs eingeschränkt hat oder der gegenüber der Verzicht erklärt wurde, oder das Gericht, das das Verbot der Ausübung des Apothekerberufs angeordnet hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Maßnahme nach Satz 1 und
5. Zeitraum, in dem die nach Satz 1 ausgesprochene Maßnahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Gerichtsentscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom.... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L...vom....S....) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „sowie die Ausstellung eines europäischen Berufsausweises“ eingefügt.

5. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Apotheker niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“

bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei berechtigten Zweifeln“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung der Approbationsordnung für Apotheker FNA 2121-1-6

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ausbildung gehören insbesondere die pharmazeutischen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung.“

2. § 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 22 c Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „nutzen“ ein Semikolon und die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung ablegen können“ eingefügt.



4. In § 22e Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 5 der Bundes-Apothekerordnung“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen FNA 2121-2

Das Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird Nummer 1 aufgehoben.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Absatz 2 gilt nicht für approbierte Antragsteller, deren förmliche Qualifikationen bereits durch die zuständigen Behörden für andere Zwecke anerkannt wurden und die tatsächlich und rechtmäßig die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben.“

### Artikel 4

#### Änderung der Bundesärzteordnung FNA 2122-1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Hochschule von“ die Wörter „mindestens 5.500 Stunden und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Vorlage“ die Wörter „eines europäischen Berufsausweises oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn

      1. die Ausbildung der Antragsteller sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder

2. der Beruf des Arztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und sich die deutsche Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragsteller abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, bei denen Kenntnis und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

- bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Unterschiede“ die Wörter „die zur Auferlegung einer Prüfung führt,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 1 bis 3 festgestellt wird.“

- d) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

2. In § 4 Absatz 6 werden das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „und die Ausstellung eines europäischen Berufsausweises“ eingefügt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

#### „§ 9a

(1) Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme oder eines Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis oder einer Einschränkung der Ausübung des ärztlichen Berufs, die sofort vollziehbar, bestandskräftig oder rechtskräftig sind, des Verzichts auf die Approbation oder Erlaubnis oder eines Verbots der Ausübung des ärztlichen Berufs durch gerichtliche Entscheidung unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen, das Ruhen angeordnet oder die Ausübung des ärztlichen Berufs eingeschränkt hat oder der gegenüber der Verzicht erklärt wurde, oder das Gericht, das das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs

angeordnet hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Maßnahme nach Satz 1 und
5. Zeitraum, in dem die nach Satz 1 ausgesprochene Maßnahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 10b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und keine Vorstrafen vorliegen,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummern 4 angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei berechtigten Zweifeln“ eingefügt.

## Artikel 5

### Änderung der Approbationsordnung für Ärzte FNA 2122-1-8

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Medizin von“ die Wörter „5.500 Stunden und“ eingefügt.
2. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „, sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ablegen können“ eingefügt.
3. In § 38 Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Bundesärzteordnung“ eingefügt.
4. § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Änderung des Psychotherapeutengesetzes FNA 2122-5

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist auch auf Grund einer unbefristeten Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a dieses Gesetzes zulässig. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a verfügen, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1, die ihrer partiellen Qualifikation entspricht, mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle, in der ihnen die Ausübung des Berufs erlaubt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 3a festgestellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Die Sätze 5 bis 11 werden durch folgende Sätze 5 bis 9 ersetzt:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Ausbildungsbestandteile bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Ausbildungsbestandteile nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

Ausbildungsbestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 8 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer als der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat. “

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.“

d) Folgende Absätze 3b und 3c werden eingefügt:

„(3b) Die Absätze 2 bis 3a finden keine Anwendung, wenn Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der lediglich dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht.

(3c) Ein partieller Zugang zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG des Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, vom 30.0.2005, S. 22, L 354 vom 20.12.2013, S. 132) in der jeweils geltenden Fassung wird nur im Rahmen einer Berufserlaubnis und nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 2a gewährt.“

3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme oder eines Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis oder einer Einschränkung der Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die sofort vollziehbar, bestandskräftig oder rechtskräftig sind, des Verzichts auf die Approbation oder Erlaubnis oder eines Verbots der Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch gerichtliche Entscheidung unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen, das Ruhen angeordnet oder die Ausübung des Berufs eingeschränkt hat oder der gegenüber der Verzicht erklärt wur-



de, oder das Gericht, das das Verbot der Ausübung des Berufs angeordnet hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Maßnahme nach Satz 1 und
5. Zeitraum, in dem die nach Satz 1 ausgesprochene Maßnahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 wird eine Erlaubnis zur Berufsausübung auf Antrag Personen erteilt, die über einen Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen, wenn

1. diese Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde,
2. sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht und
3. diese Berufstätigkeit sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland prägen.

§ 2 Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die partielle Qualifikation der Antragsteller bezieht und kann unbefristet erteilt werden. § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 bis 3b“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5 bis 8“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber,



dass der Dienstleister eine dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

7. In § 5b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel 7

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten FNA 2122-5-1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Approbation nach § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Psychologischen Psychotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die eine Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes beantragen. Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 20 Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Prüfling hat dabei anhand einer anonymisierten Falldarstellung, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entspricht und dem Prüfling zur Einarbeitung vor der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt das Vertiefungsverfahren für die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden der Antragsteller aus.“

3. § 20b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

4. In Anlage 8 wird die Ziffer „4“ jeweils durch die Angabe „4 Absatz 1“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 9 wird angefügt:

Anlage 9  
(zu § 19 Absatz 3a)

Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

---

---

---

Siegel

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)“.

## Artikel 8

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten FNA 2122-5-2

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Approbation nach § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die eine Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes beantragen. Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den

Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 20 Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Prüfling hat dabei anhand einer anonymisierten Falldarstellung, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entspricht und dem Prüfling zur Einarbeitung vor der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt das Vertiefungsverfahren für die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden der Antragsteller aus.“

3. § 20b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

4. In Anlage 8 wird die Ziffer „4“ jeweils durch die Angabe „4 Absatz 1“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 9 wird angefügt:

Anlage 9  
(zu § 19 Absatz 3a)

Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

---

---

---

Siegel  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)“.

## Artikel 9

### Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde FNA 2123-1

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nach einem Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5.000 Stunden und mindestens fünf Jahren die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,“.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Vorlage“ die Wörter „eines europäischen Berufsausweises oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Ausbildungsnachweise gelten auch dann als Nachweis einer abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 4, wenn die Ausbildung aus mindestens fünf Jahren und weniger als 5.000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis bestand, sofern die Antragsteller diese Ausbildung spätestens am 18. Januar 2016 begonnen haben.“

dd) Im bisherigen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf des Zahnarztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und sich die deutsche

Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragsteller abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, bei denen Kenntnis und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Unterschiede“ die Wörter „die zur Auferlegung einer Prüfung führt,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 1 bis 3 festgestellt wird.“

d) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Rechtsverordnung sind die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG, die Fristen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt und die Ausstellung eines europäischen Berufsausweises zu regeln.“

3. Nach § 7a wird folgender § 7b angefügt:

#### „§ 7b

(1) Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme oder eines Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis oder einer Einschränkung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs, die sofort vollziehbar, bestandskräftig oder rechtskräftig sind, des Verzichts auf die Approbation oder Erlaubnis oder eines Verbots der Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch gerichtliche Entscheidung unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf

oder die Rücknahme ausgesprochen, das Ruhen angeordnet oder die Ausübung des zahnärztlichen Berufs eingeschränkt hat oder der gegenüber der Verzicht erklärt wurde, oder das Gericht, das das Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs angeordnet hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Maßnahme nach Satz 1 und
5. Zeitraum, in dem die nach Satz 1 ausgesprochene Maßnahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:



aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und keine Vorstrafen vorliegen,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummern 4 angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei berechtigten Zweifeln“ eingefügt.

5. Nach § 20a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Ausbildungsnachweise von Ärzten, die in Spanien Personen ausgestellt wurden, die ihre ärztliche Universitätsausbildung zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1997 begonnen haben, werden anerkannt, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen spanischen Behörden beigefügt ist, aus der sich ergibt, dass die betreffende Person

1. ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen hat, und die zuständigen spanischen Behörden dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildung bescheinigt haben,
2. während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Spanien tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich die Tätigkeiten nach Artikel 36 der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat und
3. berechtigt ist, die Tätigkeiten nach Artikel 36 der Richtlinie 2005/36/EG unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Spanien in Anhang V Nummer 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind, auszuüben, oder sie tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich ausübt.“

## **Artikel 10**

### **Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte FNA 2123-2**

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Studium der Zahnheilkunde von 5.000 Stunden und fünf Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt,“.



2. Nach der Überschrift des III. Abschnitts wird folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a**

(1) Der Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die der Antragsteller im Rahmen seiner zahnärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erworben hat.

(2) Die Länder haben sicherzustellen, dass die Antragsteller die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 8 dieses Gesetzes ablegen können.“

3. § 59 Absatz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger FNA 2124-1-10**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem der Hebamme oder des Entbindungspflegers entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 6 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
2. § 16c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Hebammen-gesetzes“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten FNA 2124-8

Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit seiner Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 a festgestellt wird.“
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 entsprechend.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 als erfüllt, wenn aus einem europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung, die den Anforderungen des Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen und in Bezug auf die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für Aufnahme und Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Voll- und Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Gerichtsentscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die

Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und der Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L..., vom..., S....) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Dokumente“ werden die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechende Tätigkeit während der vorübergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;“

dd) Satz 6 wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 13

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten FNA 2124-8-2**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung, sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zweie Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 18a wird wie folgt gefasst:



Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Die zuständige Behörde legt die Fächer und Lerngebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Sie kann auf Grund der festgestellten wesentlichen Unterschiede den Aufgabenumfang in den einzelnen Fächern reduzieren. Die Prüfung soll für jedes Fach nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit "bestanden" bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jedem Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 7a Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 erster

Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 18 a wird § 18 b und wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den praktischen Teil gilt § 18 a Satz 3 bis 8 entsprechend.“
  - b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 5 gestrichen.
4. § 18 b wird § 18 c und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“, gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ ein Semikolon und die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
5. Nach Anlage 7 werden folgende Anlagen 7a und 7b eingefügt:

„Anlage 7a  
(zu § 18 a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

### Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 18 a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel)



Unterschrift(en) der Einrichtung“

"Anlage 7b  
(zu § 18 a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

### Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum          Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 18 a Absatz 3 der  
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und  
pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht Zutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)."

6. In den Anlagen 8 und 9 wird jeweils die Angabe „§ 18 a“ durch die Angabe „§ 18 b“ ersetzt.

## Artikel 14

### Änderung des Ergotherapeutengesetzes FNA 2124-12

Das Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit

einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Ergotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Ergotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Ergotherapeutenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Ergotherapeutenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

## „§ 2b

### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Ergotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Ergotherapeuten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 5b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 15

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten FNA 2124-12-2

Die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Ergotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens drei Patienten aus den in Anlage 1 Buchstabe B genannten Bereichen einen ergotherapeutischen Befund zu erheben, einen Behandlungsplan sowie dessen Durchführung mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen in einem Prüfungsgespräch darzustellen sowie eine ergotherapeutische Behandlung entsprechend dem Behandlungsplan durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Bereiche, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Prüfung soll für jeden Bereich nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 5a Absatz 3 Satz 6 des Ergotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die



Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Ergotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

5. Die folgenden Anlagen 4a und 4b werden eingefügt:

„Anlage 4a  
(zu § 16a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 4b  
(zu § 16a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.



## Artikel 16

### Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden FNA 2124-13

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Logopäden eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Logopäden entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungs-

ordnung für Logopäden bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Logopädenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Logopädenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

## „§ 2b

### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Logopäden in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Logopäden entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 5b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 17

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden FNA 2124-13-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden zuständige Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Logopäden entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Ver-

haltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an einem Patienten mit zuvor von der zuständigen Behörde festgelegtem Störungsbild die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbe-

ziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation in einem Prüfungsgespräch darzustellen. Im Anschluss hat der Prüfling eine Behandlung des Patienten durchzuführen. Die zuständige Behörde trifft die Auswahl des zu behandelnden Störungsbildes gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden. Die Eignungsprüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 5a Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 11 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

5. Die folgenden Anlagen 5a und 5b werden eingefügt:



\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Logopäden von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang  
teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a  
Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden bestanden/nicht  
bestanden \*).



---

\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

---

(Siegel)

---

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

## Artikel 18

### Änderung des Hebammengesetzes FNA 2124-14

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

- b) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. sich die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Hebamme oder des Entbindungspflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der Antragsteller abgedeckt sind, und

die Antragsteller diese nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers in Deutschland sind; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 2 Sätze 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 2 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

d) In Absatz 5 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

#### „§ 2b

##### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines

rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“.
  - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechen für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

5. In § 22a Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

6. § 28 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen, der in Polen für Hebammen verliehen worden ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn ihm ein Bakkalaureat-Diplom beigelegt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe i oder Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Gesetze enthalten ist.“

## Artikel 19

### Änderung des Orthoptistengesetzes FNA 2124-17

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.
- dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Orthoptisten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Orthoptisten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

- ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Orthoptistenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Orthoptistenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

- a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie



2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Orthoptisten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Orthoptisten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“



5. In § 8b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 20

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten FNA 2124-17-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Orthoptisten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis ver-

fügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 des Orthoptistengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Patienten mit zuvor von der zuständigen Behörde festgelegtem Krankheitsbild zu untersuchen und dabei seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachzuweisen. Der Untersuchungsablauf, das Untersuchungsergebnis und der Behandlungsvorschlag sind mündlich darzulegen. Die zuständige Behörde hat bei der Auswahl des Krankheitsbildes die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen. Die Eignungsprüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 8a Absatz 3 Satz 6 des Orthoptistengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 11 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Orthoptistengesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.
5. Die folgenden Anlagen 4a und 4b werden eingefügt:

„Anlage 4a  
(zu § 16a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 4b  
(zu § 16a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

## Artikel 21

### Änderung des MTA-Gesetzes FNA 2124-18

Das MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit

einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise

durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

#### „§ 2b

##### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zu-



ständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in ei-



nem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 8b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## **Artikel 22**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin FNA 2124-18-1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegen-

den standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 25a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des MTA-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(4) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 13 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Die zuständige Behörde legt die Fächer, in denen

die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. In dem Prüfungsgespräch hat der Prüfling allgemeine Fragen zu den jeweiligen Fächern zu beantworten sowie sein jeweiliges Vorgehen hinsichtlich Prinzip, Arbeitsgang, Fehlermöglichkeiten und dem Arbeitsergebnis mit Interpretation anhand praktischer Beispiele theoretisch zu erläutern. Die Eignungsprüfung soll an einem Tag durchgeführt werden und in jedem Fach nicht länger als fünfzehn Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Radiologieassistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 16 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 19 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(7) Die Eignungsprüfung für Veterinärmedizinisch-technische Assistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 22 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(8) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7b erteilt.

(9) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 8a Absatz 3 Satz 6 des MTA-Gesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 8 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. §§ 16a und 16b werden §§ 16b und 16c.

4. § 16c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 25a oder 25b“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des MTA-Gesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 25a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 25a Absatz 3 und § 25b Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

5. Die folgenden Anlagen 7a und 7b werden eingefügt:

„Anlage 7a  
(zu § 25a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 25a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 7b  
(zu § 25a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

---

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 25a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 25a“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.

## Artikel 23

### Änderung des Diätassistentengesetzes FNA 2124-19

Das Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ ersetzt.

chen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Diätassistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Diätassistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Diätassistentenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Diätassistentenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:



### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der



Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Diätassistenten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Diätassistenten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 8b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 24

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten FNA 2124-19-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Diätassistentengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Diätassistenten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Diätassistentengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis

verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des Diätassistentengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling am Beispiel eines diätetisch zu behandelnden Patienten einen Ernährungsplan mit Mahlzeitenfolge für einen Tag aufzustellen, die aufgestellte Mahlzeitenfolge herzustellen, anzurichten und das Herstellungsverfahren zu erläutern. Darüber hinaus hat er in einem Beratungsgespräch die Auswahl der von ihm bestimmten Speisen zu begründen, ihre Zusammensetzung, die Mengen sowie den Nährwert zu erläutern und küchentechnische Hinweise zu geben. Die Eignungsprüfung soll an einem Tag durchgeführt werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 8a Absatz 3 Satz 6 des Diätassistentengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 9 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Diätassistentengesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.
5. Die folgenden Anlagen 4a und 4b werden eingefügt:
- 5.

„Anlage 4a  
(zu § 16a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Geburtsort

\_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a  
Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Di-  
ätassistenten bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_

\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Siegel)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

## Artikel 25

### Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes FNA 2124-20

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 5 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 und Absatz 4 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Physiotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Physiotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Physiotherapeutenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Physiotherapeutenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten zweieinhalbjährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder die praktische Tätigkeit nach § 7 dieses Gesetzes bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder die praktische Tätigkeit nach § 7 dieses Gesetzes bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder die praktische Tätigkeit nach § 7 dieses Gesetzes unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Wesentliche Unterschiede, die sich auf die praktische Tätigkeit nach § 7 die-



ses Gesetzes beziehen, können auch durch ein Berufspraktikum ausgeglichen werden, das unter Aufsicht und in einer Einrichtung abgeleistet worden ist, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 im Wesentlichen entspricht. Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend “

e) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 4 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

f) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 4a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

### „§ 2b

#### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung

der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 4a oder Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 4“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten entsprechende Tätigkeit während der vorherge-

henden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3, 4 und 4a“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 13b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 26

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister FNA 2124-20-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 oder § 7 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sechs Patienten mit vorgegebener Diagnose aus den in Anlage 1 Buchstabe B aufgeführten Therapiegebieten je eine Behandlung nach vorheriger Befunderhebung und Behandlungsvorschlag durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Therapiegebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Eignungsprüfung soll je Therapiegebiet nicht länger als 30 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, ent-

scheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 13a Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 8 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

5. Die folgenden Anlagen 5a und 5b werden eingefügt:

„Anlage 5a  
(zu § 16a Absatz 2)

---

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverord-  
nung für Masseure und medizinische Bademeister von der zuständigen Behörde  
vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 5b  
(zu § 16a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a  
Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizini-  
sche Bademeister bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

## Artikel 27

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten FNA 2124-20-2

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Physiotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 21a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz



2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sieben Patienten aus den in Anlage 1 Buchstabe B Nummer 1 aufgeführten medizinischen Fachgebieten je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die medizinischen Fachgebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Eignungsprüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie einstimmig mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 13a Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 10 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 21a wird § 21b und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Angabe „Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ und die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 21a Absatz 3 Satz 2 bis 8 entsprechend.“

4. § 21b wird § 21c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 21a oder 21b“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 21a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 21a Absatz 3 und § 21b Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

5. Die folgenden Anlagen 6a und 6b werden eingefügt:

„Anlage 6a  
(zu § 21a Absatz 2)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 21a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 6b  
(zu § 21a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 21a  
Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten be-  
standen/nicht bestanden <sup>\*)</sup>.

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 21a“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.

## Artikel 28

### Änderung des Podologengesetzes FNA 2124-22

Das Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchsten zweijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. sich die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Podologen eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Podologen entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungs-

verordnung für Podologinnen und Podologen bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Podologenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Podologenberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

#### „§ 2b

##### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 5“ angefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach Nummer 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Podologen in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Podologen entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.
- ee) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:
- „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“
5. In § 7b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 29

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen FNA 2124-22-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Podologengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Podologen entspricht,



nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 16a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Podologengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 oder Satz 5 des Podologengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling unter Aufsicht an einem Patienten nach vorheriger Befunderhebung eine podologische Behandlung durchzuführen. Dabei hat er sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse

und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann. Die Behandlung kann je nach den von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschieden die Durchführung einer Nagelkorrekturmaßnahme oder eine orthotischen Korrekturmaßnahme umfassen. Die Auswahl des Patienten hat sich hieran zu orientieren. Die Eignungsprüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 7a Absatz 3 Satz 6 des Podologengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 13 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 16a wird § 16b und Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 12 entsprechend.“

4. § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Podologengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Angabe „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

5. Die folgenden Anlagen 5a und 5b werden eingefügt:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung  
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverord-  
nung für Podologinnen und Podologen von der zuständigen Behörde vorgeschrie-  
benen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Einrichtung

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung  
über die staatliche Eignungsprüfung  
für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a  
Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podolo-  
gen bestanden/nicht bestanden \*).

\_\_\_\_\_  
\*) Nicht zutreffendes streichen

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des  
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

## Artikel 30

### Änderung des Notfallsanitätergesetzes FNA 2124-24

Das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann die antragstellende Person beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß den Absätzen 3 bis 5 festgestellt wird.“

- b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. sich die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Notfallsanitäters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, wenn diese erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden“ durch die Wörter „, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie entspricht, bescheinigen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 4 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 4 Satz 7 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absätze 4 und 4a“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### „§ 3a

#### Vorwarnmechanismus

(1) Im Falle eines sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Widerrufs oder einer sofort vollziehbaren, bestandskräftigen oder rechtskräftigen Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die den Widerruf oder die Rücknahme ausgesprochen hat, spätestens drei Tage nach der betreffenden Entscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über diese Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Warnmitteilung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,

3. Angaben über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang des Widerrufs oder der Rücknahme und
5. Zeitraum, in dem der Widerruf oder die Rücknahme gilt.

Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) in den jeweils geltenden Fassungen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, schriftlich die betroffene Person über die Warnmitteilung in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Legt die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Warnmitteilung ein, ergänzt die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(2) Im Falle einer Aufhebung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungen unterrichtet die zuständige Behörde, die die Entscheidung aufgehoben hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Aufhebung der Entscheidung unter Angabe des Datums der Aufhebung einschließlich späterer Änderungen dieses Datums. Die zuständige Behörde löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 im Binnenmarktinformationssystem IMI innerhalb von drei Tagen ab der Aufhebung der Entscheidung.

(3) Wenn bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt wird, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, oder eine zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Rechtskraft der betreffenden Gerichtsentscheidung über das Binnenmarktinformationssystem IMI. Dabei erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., vom ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Ziffer „4“ ein Komma und die Ziffer „4a“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. die Regelungen zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises.“

4. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsqualifikationsnachweis“ die Wörter „und eine der beiden folgenden Bescheinigungen“ durch die Wörter „, eine der Bescheinigungen nach den Nummer 1 oder 2 sowie die Erklärung nach Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „untersagt sein,“ die Wörter „und es dürfen keine Vorstrafen vorliegen“ eingefügt.
  - c) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  

„3. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, wonach sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach der Ziffer „4“ die Wörter „und 4a“ eingefügt und das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Fertigkeiten“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  

„(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“
7. In § 25 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „untersagt ist,“ die Wörter „und keine Vorstrafen vorliegen“ eingefügt.
8. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

## Artikel 31

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter FNA 2124-24-1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:



„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem des Notfallsanitäters entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und ihr dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihr verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die dienstleistungserbringende Person innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Dem § 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 24 Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 6 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S.9) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 5 des Notfallsanitätergesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „; sie haben dabei sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

## **Artikel 32**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch die Novellierungsrichtlinie wurden folgende neue Instrumente in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt:

- ein Europäischer Berufsausweis, dessen Einführung für einzelne Berufe durch Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission erfolgt und der nach Wahl der antragstellenden Person das herkömmliche Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsentscheidung ersetzt;

- ein Vorwarnmechanismus, nach dem die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen – Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme sowie sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit ausüben – unterrichten müssen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind;

- ein partieller Berufszugang, der Antragstellern, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs erlaubt, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen von mehr als drei Jahren erforderlich wären. Eine Umsetzungsnotwendigkeit besteht hier nur für das Psychotherapeutengesetz;

- die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Berufspraktika, die für Masseur und medizinische Bademeister umzusetzen ist.

Die weiteren Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie auf Verfahrensregelungen, die bei allen bundesrechtlich geregelten Heilberufen umzusetzen sind.

Daneben ergeben sich folgende Änderungen im allgemeinen Anerkennungssystem:

- Für den Antragsteller wird die Möglichkeit vorgesehen, einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erhalten, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation unabhängig von den weiteren Voraussetzungen für den Berufszugang (insbesondere Sprachkenntnisse) vorsieht.

- Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung der Richtlinie, dass das Niveau der Berufsqualifikation des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem vom Aufnahmemit-

gliedstaat geforderten Niveau liegen muss, wirkt sich auf die Anerkennung im allgemeinen System aus. Dadurch ist es nunmehr möglich, mehrere Niveaustufen zu überspringen. So sind z.B. Berufe, die in Deutschland auf Niveau b (Podologen) eingeordnet sind, nicht mehr von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten auf Niveau d (Hochschulausbildung) qualifiziert werden. Bisher war es nur möglich, durch Ausgleichsmaßnahmen eine Anerkennung im nächst höheren Niveau zu erreichen. Die Patientensicherheit bleibt dadurch gewährleistet, dass es die Richtlinie erlaubt, für Personen mit Ausbildungsnachweisen auf Niveau a, die eine Anerkennung in einem höheren Niveau anstreben, eine Eignungsprüfung verpflichtend vorzusehen. Zudem kann ihnen eine Anerkennung für Berufe verwehrt werden, die im Aufnahmemitgliedstaat auf Niveau e (mindestens fünfjährige Hochschulbildung) geregelt sind (betrifft die Psychotherapeuten). Von beiden Einschränkungsmöglichkeiten macht der Gesetzentwurf Gebrauch.

- Die bisherige Definition der sogenannten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat und derjenigen im Aufnahmemitgliedstaat, die zu Ausgleichsmaßnahmen führen, wird durch die Richtlinie geändert. Dies macht eine entsprechende Anpassung der geltenden Regelungen erforderlich, die ergänzt wird durch die Neuregelung der Eignungsprüfung durch die Richtlinie. Dementsprechend werden Vorgaben für Anpassungsmaßnahmen bei EU-Diplomen auch für die Berufe eingeführt, die dem allgemeinen Anerkennungssystem unterliegen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus geänderten Vorgaben für die Dienstleistungserbringung.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe) des Grundgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das vorliegende Gesetz setzt die Richtlinie 2013/55/EU eins zu eins in deutsches Recht um und geht nicht über die umzusetzenden Regelungen hinaus.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Ersetzung des herkömmlichen Anerkennungsverfahrens in Papierform und der Anerkennungsentscheidung durch einen Europäischen Berufsausweis werden bei den Berufen, für die der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren führen, da das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises grundsätzlich elektronisch ablaufen wird.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitlinien der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Konkrete Bezüge zu den einzelnen Indikatoren der Nachhal-

tigkeitsstrategie - Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung – bestehen nicht. Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind daher nicht zu erwarten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Europäische Berufsausweis wird zu einer Entlastung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und in etwa gleichem Umfang zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats führen, da für einen Teil des Verfahrens, das bisher allein vom Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wurde, zukünftig der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein wird.

Bei den Berufen Apotheker und Physiotherapeut, für die durch die Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom ... betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Apotheker: Minderaufwand in 83 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 60 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 23 Fällen;

- Physiotherapeuten: Minderaufwand in 464 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 248 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 216 Fällen.

Für die beiden genannten Berufe, für die die Einführung des Europäischen Berufsausweises beschlossen ist, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand für die zuständigen Behörden der Länder von 239 Fällen.

Bei den Ärzten, für die die Europäische Kommission die Einführung des Europäischen Berufsausweises in einer nächsten Phase bereits angekündigt hat, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Ärzte: Minderaufwand in 3.387 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 356 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 3.031 Fällen.

Eine Einführung des Europäischen Berufsausweises für Ärzte würde damit zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden der Länder führen.

Im Hinblick auf den Vorwarnmechanismus entsteht im Vergleich zu den bereits jetzt geltenden Informationspflichten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nur dahingehend ein neuer Aufwand, als die Unterrichtungspflichten nunmehr gegenüber sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und nicht mehr allein gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat bestehen. Da die Mitteilungen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI erfolgen werden und in diesem System entsprechende Verteilerlisten erstellt werden können, wird der zusätzliche (Anfangs-)Aufwand gering sein.

Beim partiellen Berufszugang wird kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen, da der partielle Berufszugang sowohl für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen – Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Hebammen –, als auch für Berufe, bei denen der volle Berufszugang durch eine maximal dreijährige Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann, ausgeschlossen beziehungsweise nicht relevant ist. Einziger potentieller Anwendungsfall sind die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dort wird die praktische Relevanz äußerst gering sein, da der Berufszugang in diesen beiden Berufen Deutschkenntnisse auf Muttersprachlerniveau voraussetzt. Diese Voraussetzung werden außer österreichischen Psychotherapeuten kaum Berufsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfüllen. Ausweislich der „Regulated professions database“ der EU-Kommission gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2012 in Deutschland insgesamt 19 Anträge auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Psychotherapeuten-Berufsqualifikation, von denen kein Antrag negativ beschieden wurde. Bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2011 einen einzigen Fall, der positiv beschieden wurde.

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung der Regelungen ist nach der umzusetzenden Richtlinie 2013/55/EU nicht vorgesehen und kommt daher nicht in Betracht.

Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2013/55/EU sieht vor, dass die EU-Kommission bis zum 18. Januar 2019 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie veröffentlicht. Diese Evaluation kann – wie die Evaluation der Richtlinie 2005/36/EG in den Jahren 2010 und 2011 – zu einer weiteren Richtlinienänderung führen, die dann wiederum in nationales Recht umzusetzen wäre.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Approbationsordnung für Apotheker beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Approbationsordnung für Apotheker geregelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt auch die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe f. Der Begriff der "wesentlichen Unterschiede" wird an die neuen Vorgaben im europäischen Recht angepasst, die insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats oder Drittstaates formell als gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe "Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Approbationsordnung für Apotheker erfolgen soll.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5 Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2015/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 3:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

## **Zu Artikel 3**

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 21 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 4**



Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe f. Hierbei wurde der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorgesehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Approbationsordnung für Ärzte beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die in der Approbationsordnung für Ärzte erfolgen soll.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

#### **Zu Artikel 5**

Zu Nummer 1:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d.

#### **Zu Artikel 6**

Zu Nummer 1:

Durch die Einführung eines partiellen Berufszugangs ist es erforderlich, den Personen, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen, die Ausübung des Berufs und das Führen der Berufsbezeichnung zu erlauben. Die Berufsbezeichnung ist dabei stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle zu verbinden, in denen ihnen die Berufsausübung erlaubt ist.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Die Regelung setzt durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 4 um, nach dem die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der dem Niveau a des Artikels der Richtlinie entspricht, ausgeschlossen werden kann, wenn die Ausbildung im Empfängermitgliedstaat auf Niveau e des Artikels 11 der Richtlinie geregelt ist. Da die Ausbildung

zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dem Niveau e entspricht, wird aus Gründen des Patientenschutzes von dieser Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Der neue Absatz 3c setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4f um, nach dem ein partieller Berufszugang im allgemeinen Anerkennungssystem unter den in Artikel 4f näher geregelten Voraussetzungen gewährt werden muss. Es wird allerdings klargestellt, dass dieser Zugang nur im Rahmen einer Berufserlaubnis erfolgt. Die Erteilung einer Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt für den partiellen Berufszugang ausgeschlossen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

In dem neuen Absatz 2a werden in Ergänzung zu dem neuen § 2 Absatz 3c die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis geregelt, mit der ein partieller Berufszugang gewährt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist dabei, dass der Antragsteller über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz verfügen muss. Damit wird klargestellt, dass Teile einer Ausbildung, auch wenn sie als solche bereits abgeschlossen sind, nicht zur Erteilung einer Berufserlaubnis führen.

Da der partielle Zugang im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des EuGH basiert, bleibt er zudem auf Personen beschränkt, die ihre Ausbildung in einem Staat erworben haben, für den die Richtlinie 2005/36/EG gilt.

Die Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a setzt weiterhin voraus, dass es in dem Mitgliedstaat, in dem die Ausbildung erworben wurde, eine berufliche Qualifikation gibt, die der deutschen Qualifikation als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nur teilweise entspricht und dass sich diese Tätigkeit von der Tätigkeit eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten objektiv trennen lässt.

Die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag. Da die Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a sich zwar auf den Teil der Tätigkeit eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- Jugendlichenpsychotherapeuten beschränkt, der durch die jeweilige Ausbildung abgedeckt ist, im Übrigen aber die gleichen Rechte zur Berufsausübung beinhaltet wie bei einer Approbation, gelten für die inhaltliche Überprüfung der Berufsqualifikation die gleichen Kriterien wie im Fall der Approbationserteilung. Daneben müssen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegen.

Die Erlaubnis wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unbefristet erteilt. Auflagen, die die berufliche Tätigkeit betreffen, dürfen nur so weit reichen, wie dies auf Grund der Qualifikation der Antragsteller gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 5 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen soll.

Zu Nummer 6 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 7:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 4 Absatz 2a.

### **Zu Artikel 7**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des neuen § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

### **Zu Artikel 8**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des neuen § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

### **Zu Artikel 9**



Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Approbationsordnung für Zahnärzte geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe f. Hierbei wurde der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorgesehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Approbationsordnung für Zahnärzte beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die in der Approbationsordnung für Zahnärzte erfolgen soll.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 37 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

#### **Zu Artikel 10**

Zu Nummer 1:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Absätze 6 und 7 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe d.

#### **Zu Artikel 11**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Da es sich bei dem Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger um einen Beruf handelt, der automatisch anerkannt wird, ist eine Nachprüfung des Berufsausbildungsnachweises im Falle der Dienstleistungserbringung nicht zulässig. Die Streichung stellt das klar.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

## **Zu Artikel 12**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Verweisung auf Vorschriften des Absatzes 3 stellt klar, dass die sich hieraus ergebenden Maßstäbe für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auch für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten gelten.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Regelung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten geregelt. Weiterhin werden die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11,12,13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, das den Begriff

der "wesentlichen Unterschiede" neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedsstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe "Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In Absatz 4 werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Einungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe "Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 4 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Artikel 13**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 18 a neu) dienen der Umsetzung der entsprechend erweiterten Verordnungsermächtigung im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und ergänzen die bereits bestehenden Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten bleiben im Wesentlichen unverändert erhalten, aus systematischen Gründen aber an anderer Stelle in der Reihenfolge der Paragraphen (als neuer § 18 b). Bezüglich des praktischen Teils der Kenntnisprüfung wird aus Gründen der Vereinheitlichung und zur Vermeidung von Redundanzen auf entsprechende Regelungen in § 18 a (neu) verwiesen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5:

Korrespondierend zu den Neuregelungen in § 18 a müssen Muster der dort vorgesehenen Bescheinigungen über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung als neue Anlagen eingefügt werden.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

#### **Zu Artikel 14**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:



Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 15**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Ergotherapeutengesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Ergotherapeutengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Ergotherapeutengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

## **Zu Artikel 16**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Artikel 17**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Gesetz über den Beruf des Logopäden.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Gesetz über den Beruf des Logopäden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

## **Zu Artikel 18**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

In dem neu gefassten Absatz 4 werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 2 Absatz 4.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6:



Die Änderung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 43, der die die sogenannten erworbenen Rechte für polnische Hebammendiplome neu regelt.

## **Zu Artikel 19**

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c).

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie

2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 20**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Orthoptistengesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Orthoptistengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Orthoptistengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

## **Zu Artikel 21**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 22**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im MTA-Gesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des MTA-Gesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im MTA-Gesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 25a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

### **Zu Artikel 23**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.



Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie

2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

#### **Zu Artikel 24**

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Diätassistentengesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Diätassistentengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Diätassistentengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

## **Zu Artikel 25**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder für Physiotherapeuten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Der neue Satz 7 setzt den neuen Artikel 55a um, der durch die Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt worden ist. Danach sind auch Betriebspraktika zu berücksichtigen, soweit sie unter Aufsicht durchgeführt worden ist und bestimmten Qualitätsanforderungen genügen. Die Regelung bezieht sich hierbei im Wesentlichen auf die Vorgabe des § 7 Absatz 2 des Gesetzes, der die Anforderungen an die Einrichtungen regelt, in denen die praktische Tätigkeit abgeleistet werden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe e.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 26**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

## **Zu Artikel 27**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit, da die mündliche Prüfung vier Fächer umfasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 21a.



Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3 Buchstabe b.

### **Zu Artikel 28**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c).

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee:

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen erfolgen soll.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe dd.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie

2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

## **Zu Artikel 29**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Podologengesetz.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 14 Absatz 6.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Podologengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neuregelung dient der Umsetzung der geänderten Verordnungsermächtigung im Podologengesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

### **Zu Artikel 30 Notfallsanitätergesetz**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid benötigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Regelungen setzen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht. Darüber hinaus wird zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates oder Drittstaates als formell gültig anerkannt wird. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entschei-

dung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fertigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

In dem neuen Absatz 4a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatz 3a in § 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfolgen soll.

Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 5 Buchstabe b:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 5 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 5 Buchstabe d:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a sowie zu Nummer 1 Buchstaben b und c. Letztere stellt einen einheitlichen Sprachgebrauch sicher.

Zu Nummer 6 Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fertigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 7:

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 8:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

**Zu Artikel 31 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäter**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Notfallsanitättergesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Artikel 32**

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgt.